

BESCHEID

I. Spruch

Der Antrag der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, D-10785 Berlin, Eichhornstraße 3 (im Folgenden: VG Media), vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17 vom 22.7.2009, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 82/2006 am selben Tag, der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (im Folgenden: VGR) den angezeigten Betriebsübergang zu untersagen, wird gemäß § 6 VerwGesG 2006 iVm § 2 Abs 3 VerwGesG 2006 und § 8 AVG **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.7.2009, eingelangt bei der KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften am selben Tag, stellte die VG Media den Antrag, den nach § 6 Abs 2 VerwGesG 2006 von der VGR

angezeigten Betriebsübergang zu untersagen und führte im Wesentlichen aus, dass die Aufsichtsbehörde durch § 6 Abs 2 VerwGesG 2006 ermächtigt werde, Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften (und sinngemäß auch „Umgründungen“ von Vereinen) einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Nach dieser Bestimmung seien angezeigte Zusammenschlüsse bzw Umgründungen dann zu untersagen, *„wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher den alten Verwertungsgesellschaften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde“*.

Die Aufgaben und Pflichten, von denen hier die Rede sei, würden in den §§ 11-27 VerwGesG 2006 im Einzelnen beschrieben, wobei gegenüber den Bezugsberechtigten die Bestimmungen der §§ 11 Abs 1, 14 Abs 1 und 15 Abs 1 leg cit hervorzuheben seien.

Diese Regelungen dienten nicht nur der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, sondern begründeten subjektive Rechte der Bezugsberechtigten. Dies zeige sich schon am Titel des 2. Abschnittes des VerwGesG 2006, wo von „Rechten und Pflichten der Bezugsberechtigten“ die Rede sei. Den Rechteinhabern solle eine (gegenüber der Verwertungsgesellschaft) geschützte Position verschafft werden. Der Kreis der dadurch Begünstigten sei bei der VGR, die nur etwa 30 Bezugsberechtigte habe, leicht abzugrenzen.

Wie der Aufsichtsbehörde bekannt sei, habe eine große Anzahl deutschsprachiger privater Rundfunkunternehmen die VG Media bevollmächtigt, deren Interessen in Österreich wahrzunehmen. Dies erfolge gegenwärtig dadurch, dass VG Media die betreffenden Sender gegenüber der VGR vertrete. Die von VG Media vertretenen Bezugsberechtigten der VGR hätten ein rechtliches Interesse daran, dass die Umgründung der VGR in Übereinstimmung mit den Regelungen des VerwGesG 2006 erfolge, gehe es dabei doch zentral um die Wahrung ihrer oben erwähnten subjektiv-öffentlichen Rechte. Sie sei daher Partei iSd § 8 AVG in jenem Verfahren, welches die VGR mit ihrer Anzeige nach § 42 VerwGesG 2006 eingeleitet habe.

Die Unterlagen, die die VGR vorgelegt habe, ließen keinen Zweifel daran, dass die VGR GmbH nicht die volle Gewähr dafür biete, die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten einer Verwertungsgesellschaft gehörig zu erfüllen. Vielmehr sei klar vorgezeichnet, dass in der VGR GmbH jenes gesetzwidrige Verhalten, welches die VGR bis heute praktiziere, fortgesetzt werden solle. Die VGR verfüge weder über angemessene Verteileregeln noch sei eine gesetzeskonforme Willensbildung iSd § 15 VerwGesG 2006 gegeben.

Das am 20.7.2009 seitens der VGR vorgelegte notarielle Abtretungsangebot, das der VG Media eine Beteiligung im Ausmaß von 25,1% verschaffen würde, könne die VG Media aus bekannten Gründen nicht annehmen, da es die aufgezeigten Defizite weder im Hinblick auf die Organisationsvorschriften noch auf das Verteilreglement beseitige.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die VG Media ist eine deutsche Verwertungsgesellschaft und vertritt im gegenständlichen Verfahren eine Vielzahl deutschsprachiger privater Rundfunkunternehmer gegenüber der VGR.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) nimmt entsprechend ihrer Betriebsgenehmigung (konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008, des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-036 vom 15.7.2008 und des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 3/08-5 vom 29.10.2008) die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für Werke der Literatur und Kunst wahr, sofern ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

Das VerwGesG 2006 verpflichtet die VGR dazu, ihre bisherige Rechtsform eines Vereins längstens bis zum 30.6.2009 in die einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft abzuändern. Die Gründung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH fand am 13.5.2009 statt, der Betrieb wurde vom Verein VGR am 29.6.2009 in die VGR GmbH eingebracht.

3. Beweiswürdigung

Der Feststellung des Sachverhalts dienen der Aufsichtsbehörde die Betriebsgenehmigung der VGR (konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008, des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-036 vom 15.7.2008 und des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 3/08-5 vom 29.10.2008), die Erklärung über die Errichtung der VGR GmbH vom 13.5.2009, die Einbringungsanzeige bzw der Einbringungsvertrag der VGR GmbH vom 30.6.2009 sowie ein Firmenbuchauszug (FN 327377 m) der VGR GmbH vom 29.6.2009.

Die Aufsichtsbehörde hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 42 Abs 3 VerwGesG 2006 lautet:

„Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt, so hat sie innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen; auf die Übertragung sind §§ 6 und 39 sinngemäß anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.“

§ 6 leg cit, auf den § 42 hinsichtlich der Umgründung verweist, regelt den Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften und sieht Folgendes vor:

„(1) Beabsichtigen zwei oder mehr Verwertungsgesellschaften, sich zu einer einzigen Verwertungsgesellschaft zusammenzuschließen, so haben sie dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammenschluss nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagt, ist der Vollzug des Zusammenschlusses zulässig. Die Durchführung des Zusammenschlusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und von dieser auf ihrer Website kundzumachen.

(2) Der angezeigte Zusammenschluss darf nur dann untersagt werden, wenn die neue Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher den alten Verwertungsgesellschaften nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde.“

„Gemäß § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 haben Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform des Vereins bis zum 1.7.2009 „die Rechtsform abzuändern“. Allerdings ist eine identitätswahrende Umwandlung eines Vereines in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft gesellschaftsrechtlich nicht möglich; es haben sich deswegen Zweifel ergeben, ob und wie eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins nach dem vorgesehenen Umstellungsdatum als Verwertungsgesellschaft weitergeführt werden kann.

Daher wird auf die in § 6 VerwGesG 2006 für den Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften gefundenen Lösungen zurück gegriffen. Auch in § 6 ist der wesentliche Anknüpfungspunkt der Wunsch der beteiligten Verwertungsgesellschaften, ihren Betrieb auf eine Gesellschaft zu konzentrieren, dieser damit also auch ihre Genehmigungen zu übertragen. Dieser Vorgang wird durch die Aufsichtsbehörde begleitet, die die den Gesellschaften eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit daraufhin zu überwachen hat, dass die

neue Gesellschaft volle Gewähr dafür bietet, dass sie die bisher nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.

Dabei ist aber eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich; diese interveniert nur dann, wenn die Übertragung der Betriebsgenehmigung mangels Eignung des neuen Rechtsträgers untersagt werden muss. § 3 Abs 4 VerwGesG über die Parteistellung gesamtvertragsfähiger Rechtsträger und der übrigen Verwertungsgesellschaften in Verfahren über die Erteilung einer Betriebsgenehmigung kommt daher schon deswegen nicht zur Anwendung, weil es sich hier nicht um die „Erteilung einer Betriebsgenehmigung“ handelt. Aber auch darüber hinaus wird in die Rechtsposition anderer Verwertungsgesellschaften nicht eingegriffen, weil ohnedies nur eine bereits erteilte Betriebsgenehmigung einer Nachfolgesellschaft übertragen werden soll (JA 2006, 1509 Beil Sten Prot NR XXII. GP).“

Aus § 8 AVG ergibt sich, wer Partei in einem Verfahren sein kann:

„Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

Ob ein Rechtsanspruch bzw rechtliches Interesse vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts. Beim rechtlichen Interesse handelt es sich um ein Interesse, das vom positiven Recht als schutzwürdig anerkannt ist, das zwar keinen Anspruch auf eine (inhaltlich) „bestimmte“ Entscheidung, wohl aber einen Anspruch darauf begründet, dass die Behörde dieses Interesse respektiert und über dessen allfällige Beeinträchtigung mit den Maßen und Formen des Rechts entscheidet (*Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren*, *Kommentar zu § 8*).

Dementsprechend ist die von der Antragstellerin behauptete Parteistellung im Verfahren der Übertragung des Betriebs auf die Kapitalgesellschaft „VGR GmbH“ (im Folgenden: „Umgründung“) nach § 42 VerwGesG 2006 nach den Normierungen des VerwGesG 2006 zu beurteilen.

Weder aus § 42 noch aus § 6 VerwGesG 2006 lässt sich eine Parteistellung der VG Media als Bezugsberechtigte der VGR ableiten. Das Gesetz verpflichtet die betreffende Verwertungsgesellschaft, die Umgründung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, die diese binnen einer Frist von vier Wochen untersagen kann; diese Untersagung darf jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Verwertungsgesellschaft nicht die volle Gewähr dafür bietet, die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig zu

erfüllen. Der Aufsichtsbehörde kommt hierbei lediglich eine überwachende bzw begleitende Rolle zu.

Eine Genehmigung der Umgründung ist hingegen nicht vorgesehen; diese erfolgt ex lege durch das Verstreichen der vierwöchigen Untersagungsfrist. Da in einem solchen Fall also keine behördliche Entscheidung ergeht, die einem Rechtsmittel zugänglich wäre, impliziert schon dieser Umstand, dass es sich hierbei um ein Einparteienverfahren handeln muss. Hätte der Gesetzgeber das Umgründungsverfahren als Mehrparteienverfahren vorgesehen, so würden andere Parteien in ihrer Möglichkeit, den Rechtsmittelweg zu beschreiten, dann beschnitten, wenn die Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Umgründung gesetzeskonform ist und daher keine Untersagung vornimmt.

Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass das von der Antragstellerin behauptete subjektiv-öffentliche Interesse, das das VerwGesG 2006 den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten einräumt, in Zusammenhang mit der Umgründung iSd §§ 6 und 42 VerwGesG 2006 nicht zu sehen ist. Ebenso wenig wie die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger und die übrigen Verwertungsgesellschaften haben die Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft einen Anspruch auf die Untersagung bzw Nichtuntersagung der „Umgründung“ einer Verwertungsgesellschaft.

Das Verfahren der Umgründung ist daher getrennt davon zu beurteilen, ob die Verwertungsgesellschaft danach ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Dies jederzeit einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, ist der Aufsichtsbehörde unbenommen. In einem solchen Verfahren können freilich subjektiv-öffentliche Interessen der Bezugsberechtigten wie zB die Möglichkeit, in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken zu können, betroffen sein, die zu einer Parteistellung iSd § 8 AVG führen können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat,

einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 27.7.2009

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
Stv. Behördenleiter